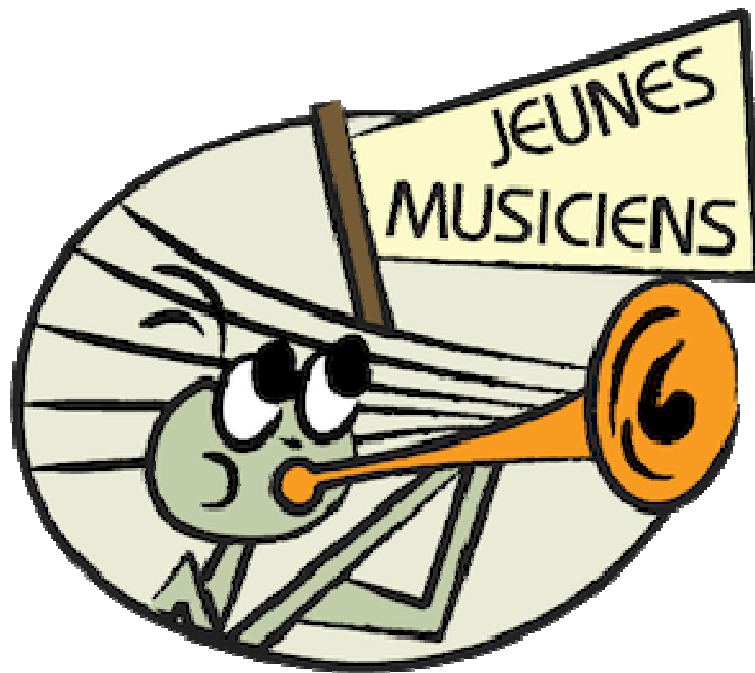


VEREINIGUNG FREIBURGISCHER JUNGMUSIKANTEN



REGLEMENT

MUSIKALISCHES TREFFEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

In Anwendung von Artikel 2 der Statuten organisiert die Vereinigung Freiburgischer Jungmusikanten, nachstehend VFJ genannt, alle drei Jahre ein musikalisches Treffen, welches den Vorschriften dieses Reglementes unterstellt ist.

Veranstaltung des Festes

Art. 2

Die dreijährige Zeitspanne kann ausnahmsweise abgeändert werden, wenn spezielle Verhältnisse dies erfordern. Ein solcher Beschluss muss von der Delegiertenversammlung gefasst werden.

Abänderung der Zeitspanne

Art. 3

- ¹ Der Ort für das musikalisches Treffen wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.
- ² Die Sektionen, die sich für die Organisation bewerben, müssen Mitglied der VFJ sein und ihre Bewerbung an den kantonalen Vorstand senden.
- ³ Der kantonale Vorstand kann eine Empfehlung für die Wahl des Festortes abgeben.

Ort und Bewerbung

Art. 4

- ¹ Das musikalisches Treffen findet in der Regel an einem Samstag statt.
- ² Das Organisationskomitee legt zusammen mit dem kantonalen Vorstand ein Datum für das musikalisches Treffen fest.

Datum

Art. 5

Die Organisation des Festes unterliegt, im Rahmen der Statuten und des vorliegenden Reglementes, der Sektion des Austragungsortes. Jedoch können zwei oder mehrere Sektionen mit der Organisation beauftragt werden, wenn sie dies gemeinsam beantragen.

Organisation

Art. 6

Sektionen, die sich endgültig zur Teilnahme am musikalisches Treffen angemeldet haben und sich zurückziehen, bleiben gegenüber dem kantonalen Vorstand und dem Organisationskomitee für alle in ihrem Namen bereits eingegangenen Verpflichtungen haftbar. Sie sind zur Rückerstattung der Kosten, die durch ihre Anmeldung verursacht wurden, verpflichtet.

Rückzug der Anmeldung

II. ALLGEMEINES PROGRAMM

Art. 7

- ¹ Das Programm des musikalisches Treffens beinhaltet:
 - a) eine musikalische Darbietung
 - b) die Teilnahme an den Spielen
 - c) das Gesamtchorstück
- ² Für die organisierende/n Sektion/en ist die Teilnahme fakultativ.

Programm

Art. 8

Im Rahmen des musikalisches Treffens können sich mehrere Sektionen zusammenschliessen.

Zusammenschlüsse

Art. 9

- ¹ Der Zeitplan der musikalischen Darbietungen und der Spiele wird vom Organisationskomitee in Übereinstimmung mit dem kantonalen Vorstand und der Musikkommission der VFJ erstellt.
- ² Er wird den Sektionen mindestens zwei Monate vor dem Fest mitgeteilt.

Zeitplan

Art. 10

- ¹ Das Organisationskomitee organisiert Spiele mit entsprechenden Ranglisten.
- ² Die Spiele müssen dem kantonalen Vorstand mindestens fünf Monate vor dem Fest

Spiele

zwecks Freigabe vorgestellt werden.

Art. 11

¹ Das musikalische Treffen wird durch einen offiziellen Teil geschlossen, an welchem die Ranglisten der Spiele verlesen werden. Anschliessend findet der Gesamtchor statt. *Preis*

² Der 1. Preis wird von der VFJ offeriert. Das Organisationskomitee kann zusätzliche Preise vorsehen.

Art. 12

Jede Sektion macht es sich zur Pflicht und Ehrensache, nur mit ihren eigenen Mitgliedern am musikalischen Treffen teilzunehmen. *Mitglieder*

Art. 13

¹ Folgende Stücke werden an der Schlussfeier als Gesamtchor vorgetragen: *Gesamtchor*

- für die Jugendmusikformationen: « Le vieux chalet » von Abbé Bovet (4 Strophen, ohne Einleitung, Tonart: As-Dur);
- für die Tambourengruppen: « Bingis » von Alex Haefeli (vollständige Version).

² Die Vorführung des Gesamtchores bildet den Schlussakt des Festes. Sie ist für alle teilnehmenden Sektionen obligatorisch.

³ Die Tambouren tragen ihr Gesamtchorstück vor jenem der Jugendmusikformationen vor.

Art. 14

Normalerweise ist der/die Dirigent/in der organisierenden Sektion gleichzeitig auch Festdirigent/in. Ausnahmsweise können mehrere Festdirigenten vorgesehen werden. *Festdirigent*

III. ORGANISATIONSKOMITEE

Art. 15

¹ Das Organisationskomitee unterbreitet dem kantonalen Vorstand zwecks Genehmigung alle Fragen allgemeiner Natur, sowie die in den Statuten oder in diesem Reglement vorgesehenen oder vom kantonalen Vorstand bezeichneten Fragen. *Organisation*

² Von jeder Sitzung ist dem Präsidenten des kantonalen Vorstandes sowie dem Präsidenten der Musikkommission eine Kopie des Protokolles zuzustellen.

Art. 16

¹ Das Organisationskomitee lädt alle Sektionen der VFJ ein, am musikalischen Treffen teilzunehmen. *Einladung und Gastformationen*

² Diese Einladung kann auch an Jugendmusikformationen gehen, die nicht Mitglied der VFJ sind. Für die Gastformationen gelten die selben Bedingungen und Regeln, wie für Mitglieder der VFJ. Ausnahmen sind vom Organisationskomitee und dem kantonalen Vorstand vorzusehen.

Art. 17

¹ Das Organisationskomitee stellt allen teilnehmenden Sektionen die notwendigen Räumlichkeiten für die musikalischen Vorträge, für das Einspielen sowie die Instrumentendepots zur Verfügung. *Räume und Festgelände*

² Diese Räume müssen vom kantonalen Vorstand und der Musikkommission der VFJ mindestens vier Monate vor dem Fest besichtigt und akzeptiert werden.

Art. 18

Folgende Kosten gehen zu Lasten des Organisationskomitees: *Kosten zu Lasten des OK*

Einladung an das offizielle Festbankett:

- der kantonale Vorstand und die Musikkommission der VFJ
- die Ehrenmitglieder der VFJ
- zwei Vertreter des Vorstandes des Freiburger Kantonal Musikverbandes
- zwei Vertreter des Vorstandes der Vereinigung Freiburger Musikveteranen

Art. 19

¹ Jede Sektion erhält einen Kommissär (Betreuer) für die ganze Dauer des Festes.

Kommissär

² Die Kommissäre gehen zu Lasten des Organisationskomitees.

Art. 20

Die VFJ beteiligt sich nicht an einem allfälligen Defizit.

*Finanzielle
Verantwortung*

Art. 21

¹ Die Festkarte ist für alle teilnehmenden Sektionen obligatorisch.

Festkarte

² Es gibt zwei Arten von Festkarten: Eine Festkarte für Teilnehmer und eine Festkarte für Begleitpersonen.

³ Der Preis der beiden Festkarten wird auf Antrag des kantonalen Vorstandes und des Organisationskomitees von der Delegiertenversammlung festgelegt.

⁴ Die Festkarte für Teilnehmer beinhaltet eine Mahlzeit (inkl. Dessert und Getränk). Für diese Karte sollte die Organisationssektion in erster Linie keinen Gewinn von den teilnehmenden Sektionen erwirtschaften. Der Preis sollte so tief wie möglich angesetzt werden.

⁵ Die Festkarte für Begleitpersonen beinhaltet eine Mahlzeit (inkl. Dessert und 3dl Mineral). Der Preis dieser Karte kann höher sein als die Teilnehmerfestkarte, jedoch nicht höher als 30%.

⁶ Der Dirigent und der Präsident einer Sektion sind berechtigt, Teilnehmerfestkarten zu beziehen. Dies gilt auch für Aushilfsmusikanten. Alle übrigen Personen müssen die Festkarte für Begleitpersonen beziehen.

⁷ Die definitive Anzahl von Teilnehmerfestkarten und Festkarten für Begleitpersonen muss dem Organisationskomitee bis spätestens einen Monat vor dem Fest mitgeteilt werden. Unter dieser Bedingung können alle Festkarteninhaber einer Sektion (Teilnehmer und Begleitpersonen) zur gleichen Zeit gemeinsam ihr Essen einnehmen.

⁸ Die teilnehmenden Sektionen können sich überzählige Teilnehmerfestkarten zurückerstatten lassen, jedoch nur während des Festes und nicht mehr als 5% der ursprünglich bestellten Karten. Die überzähligen Festkarten für Begleitpersonen werden nicht zurückerstattet.

IV. PFLICHTEN DER SEKTIONEN

Art. 22

Pflichten der am Fest teilnehmenden Sektionen:

*Pflichten der
Sektionen*

a) Sie unterliegen den Weisungen des kantonalen Vorstandes, der Musikkommission der VFJ, des Organisationskomitees sowie diesem Reglement und den Statuten der VFJ.

b) Sie informieren das Organisationskomitee, wenn eigene Mitglieder auch in einer anderen Formation mitspielen (unter Vorbehalt von Art. 12).

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Die Anmeldung einer Sektion gilt als Anerkennung aller in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen (Artikel).

*Anerkennung des
Reglementes*

Art. 24

Das Organisationskomitee und die festgebende Sektion anerkennen vorbehaltlos sämtliche Vorschriften des vorliegenden Festreglementes sowie eines allfälligen Partnerschaftsvertrages.

*Anerkennung durch
das OK des
Festreglementes
sowie eines
allfälligen
Partnerschafts-
vertrages*

Art. 25

Der kantonale Vorstand entscheidet endgültig über Fälle, die das vorliegende Reglement nicht regelt.

Nicht vorgesehene Fälle

Art. 26

¹ Dieses Reglement wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 15. November 2014 in Villarimboud verabschiedet. *Inkraftsetzung*

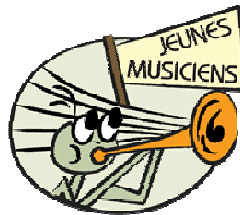
² Es tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2009.

VEREINIGUNG FREIBURGISCHER JUNGMUSIKANTEN

Der kantonale Vorstand:

Die Präsidentin

Sandra WOHLHAUSER



Die Sekretärin

Béatrice CURTY